

Zu TOP **2**

Beschlussvorlage Ausschuss
Stadtentwicklung, Mobilität
und Verkehr Nr.: **A28**

**Bauleitplanung der Stadt Melsungen,
Bebauungsplan Nr. 119 „Leiseküppel“
Aufstellungs-, Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Melsungen ist seit dem 19.03.2011 rechtsverbindlich. Die Grundstücke in der Gemarkung Melsungen, Flur 15, Flurstücke 43/6 und 43/7 wurden als Wohngebiet ausgewiesen.

Der Eigentümer dieser Grundstücke möchte das noch nicht bebaute Grundstück 43/7 mit einem Mehrfamilienhaus mit Staffelgeschoss errichten. Eine Baugenehmigung kann nur erteilt werden, wenn ein entsprechendes Bauleitplanverfahren durchgeführt wird. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst neben den genannten Grundstücken auch eine Teilfläche des Flurstückes 152/3 (Verkehrsfläche). Melsungen wurde in das Dorfentwicklungsprogramm aufgenommen. Grundsätzlich dürfen keine neuen Baugebiete während der Förderphase ausgewiesen werden. Hierfür muss ein entsprechender Antrag auf Ausweisung nicht konkurrierender Neubaugebiete gestellt werden. Da es sich hier lediglich um eine Baulückenschließung handelt, wurde bereits durch den Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Fachbereich Wirtschaftsförderung, eine positive Stellungnahme zugesagt.

Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt, da sich das Grundstück innerhalb der bebauten Ortslage befindet. Die Aufstellung des Bebauungsplanes begründet keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder Landesrecht unterliegen.

Der Magistrat empfiehlt, nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussvorschlag:

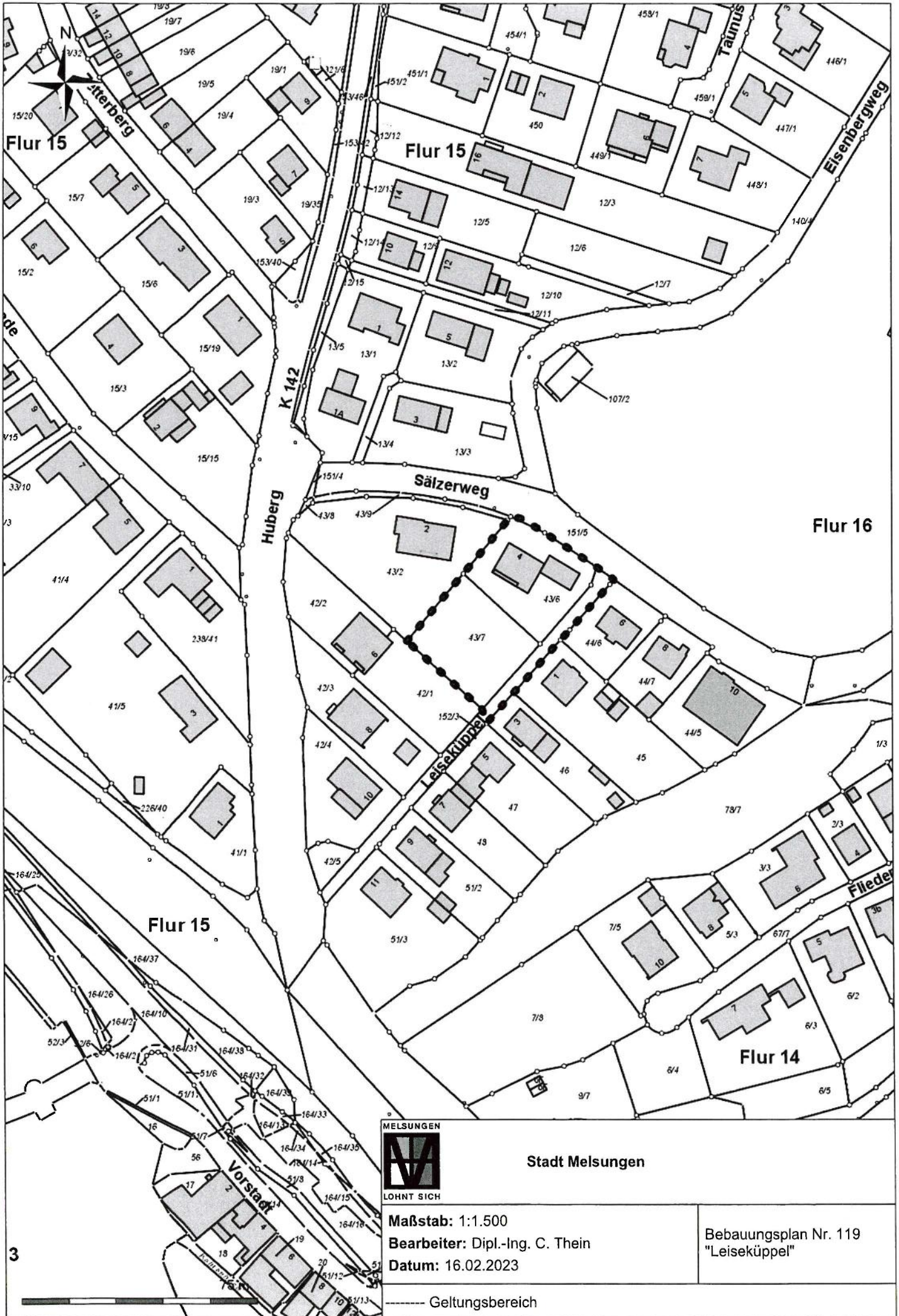
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Leiseküppel“ für die Grundstücke in der Gemarkung Melsungen, Flur 15, Flurstücke 43/6, 43/7 und 152/3 (teilw. Verkehrsfläche) soll gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, abgesehen. § 4 c BauGB (Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen) wird ebenso nicht angewendet. Weiterhin ist gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB ein Ausgleich nicht erforderlich. Des Weiteren wird die Offenlegung gem. § 3 (2) beschlossen.

Melsungen, 20.02.2023

III 4 / 61-04-00

Der Magistrat


Boucsein
Bürgermeister



Stadt Melsungen

LOHNT SICH

Maßstab: 1:1.500
 Bearbeiter: Dipl.-Ing. C. Thein
 Datum: 16.02.2023

Bebauungsplan Nr. 119
 "Leisekuppel"

----- Geltungsbereich

3